Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6155**

14. Wahlperiode 29. 05. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6018 –

Weiterleitung von Dokumenten Asylsuchender aus dem Iran durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Wie amnesty international in seinem Jahresbericht 2000 darlegt, sind nichtmuslimische Gläubige im Iran besonderen Repressionen ausgesetzt und werden sogar mit der Todesstrafe bedroht. So waren im Berichtszeitraum bis zu 20 Mitglieder der religiösen Minderheit der Baha'i inhaftiert, fünf von ihnen waren mit der Todesstrafe bedroht. Im März 1999 wurden 13 Angehörige der Jüdischen Gemeinde in südiranischen Städten verhaftet. Ihnen wurde Spionage für Israel und den USA vorgeworfen.

In einem der Caritas Leipzig bekannten Fall leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Außenstelle Chemnitz – die Taufurkunde eines vom Islam zum Christentum konvertierten Asylsuchenden an die iranische Botschaft in Berlin weiter. Auf Nachfrage der Caritas erklärte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, „dass bei einer Abschiebung die Originaldokumente gewöhnlicherweise an die zuständige Botschaft geschickt werden, und dass es keine Möglichkeit gibt, die Originaltaufurkunde von der Botschaft der Islamischen Republik Iran zurückzubekommen".

Vorbemerkung

In dem geschilderten Einzelfall wurde die Taufurkunde durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes und nicht durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an die iranische Botschaft in Berlin weitergeleitet. Dementsprechend ist auch die zitierte Erklärung unzutreffend.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation religiöser Minderheiten im Iran?

Die traditionell im Iran vertretenen Religionsgemeinschaften der Muslime, Christen, Juden und Zoroastrier werden von der iranischen Verfassung aner-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. Mai 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kannt und leben im Wesentlichen friedlich miteinander. Viele der historischen religiösen Minderheiten wie z. B. armenische Christen und Zoroastrier sind gut in die Gesellschaft integriert. Diskriminierung trifft Minderheiten, die offiziell als häretische Abweichung vom Islam eingestuft (vor allem Baha'i) oder als vom Westen eingepflanzte Glaubensgemeinschaft angesehen werden (z. B. Anglikaner, evangelische Christen). Alle missionierenden Christen – Täufer und Täufling – sind der Gefahr staatlicher und gesellschaftlicher Repression ausgesetzt.

2. Wie groß ist die Zahl religiös Verfolgter aus dem Iran, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl suchen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Diese Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt, da beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht statistisch erfasst wird, aus welchem Grund Asyl gewährt wird.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Abschiebungen von Angehörigen religiöser Minderheiten in den Iran aufgrund der Menschenrechtslage in diesem Land nicht zu verantworten sind?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 1.

4. Wie groß ist die Zahl der Abschiebungen in den Iran (bitte für die letzten 10 Jahre aufschlüsseln)?

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 65 iranische Staatsangehörige in den Iran abgeschoben. Im Zeitraum von Januar bis März 2001 waren es 24 iranische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland abgeschoben wurden.

Weitere Angaben liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

5. Ist es üblich, dass die Originaldokumente der Asylsuchenden, die das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen des Asylantragsverfahrens verlangt, so z. B. Taufurkunden religiös Verfolgter, an die jeweiligen ausländischen Botschaften weitergeleitet werden?

   a) Wenn ja:

      – Auf welche Herkunftsländer trifft dies zu?

      – Zu welchem Zeitpunkt innerhalb des laufenden Asylverfahrens werden Dokumente der Botschaft des Herkunftslandes übermittelt?

      – Seit wann wird dieses Verfahren angewandt?

   b) Welcher Zweck wird damit erfüllt?

   c) Wie wird dieses Verfahren unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt?

Von Seiten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erfolgt grundsätzlich keine Kontaktaufnahme zu ausländischen Botschaften und somit auch keine Weiterleitung von Dokumenten oder sonstigen Unterlagen.

6. Gibt es weitere Stellen, denen diese Unterlagen weitergereicht werden?

   Wenn ja, welche sind dies und zu welchem Zweck wird so verfahren?

Unterlagen werden anderen Stellen (z. B. Ausländerbehörden, Gerichten) in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie sie für die Erfüllung derer Aufgaben erforderlich sind.

7. Ist der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass im Iran nicht nur der Getaufte, sondern auch der Täufer Repressionen ausgesetzt ist, bekannt, dass die Weiterleitung von Namen an die iranische Botschaft auch weitere Menschenleben im Iran bedroht?

Staatliche Maßnahmen gegen missionierende Glaubensgemeinschaften richteten sich in der Vergangenheit gegen Kirchenführer und öffentlich Aktive, nicht gegen einfache Gemeindemitglieder. Allerdings hat jeder vom Islam zum Christentum Übergetretene im Einzelfall mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen: Bruch mit seiner Familie, scharfe gesellschaftliche Missbilligung, staatliche Nichtanerkennung der Konversion mit der Folge der Verweigerung des rechtlichen Personalstatuts, das für seine neue Religionszugehörigkeit gilt.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit den Dokumenten Asylsuchender ausreichend sorgsam umgegangen wird?

   Wenn nicht, welche Änderungen des Verfahrens werden in Betracht gezogen?

Ja. Bei der geschilderten Weiterleitung einer Taufurkunde handelt es sich offensichtlich um einen bedauerlichen Einzelfall.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333